

Von: [REDACTED]

Gesendet: Samstag, 2. Juli 2016 15:24

An: O2_; [REDACTED]

Betreff: AW: Beteiligung zum Gesetzentwurf zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (Projekt "Digitale Erklärungen (Normenscreening)")

[REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens erreichte uns nachträglich die kritikführende Stellungnahme eines Mitglieds (Itellent), die wir hiermit weiterleiten:

--

1. Der Entwurf vermischt Schriftform und Vermeidung von Medienbrüchen. Die Abschaffung der Schriftform erleichtert mitnichten die Vermeidung von Medienbrüchen. Solange die notwendige IT zur Weiterverarbeitung in den Behörden nicht in elektronischen Prozessen umgesetzt ist, ist es egal, ob Schriftform vorliegt oder nicht. Vielmehr wird unter dem Deckmantel der „Vereinfachung“ ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Rechts- und Beweissicherheit von Behörden und Unternehmen eingegangen, das im völligen Gegensatz zur eIDAS steht. Es wäre deutlich sinnvoller zu prüfen, wo die elektronischen Pendanten zur papiernen Unterschrift gem. eIDAS wie eingesetzt werden können und die europ. Harmonisierung unterstützt wird. Das Gesetz ist vor dem Hintergrund eIDAS eine deutsche "Sonderlocke". Vielmehr wären elektronische Prozesse zu erleichtern durch ein schnelles wie praktikables Vertrauensdienstegesetz, das mit eIDAS die internationale Entwicklung aufnimmt, anstatt Deutschland davon abzukoppeln. Daneben konterkariert das Gesetz das eGovG, das die Frage des einfachen elektronischen Schriftformersatzes bereits gelöst hat sowie des eJusticeG, das explizit die Beweiswerte für QES etc. hervorhebt. Des Weiteren geht das Gesetz von wirtschaftlichen Annahmen aus, die sowohl das eGovG als auch eJusticeG, KRITIS und vor allem eIDAS offensichtlich außer Acht lassen. Ein solches Gesetz ist derzeit nicht notwendig.
2. Das BMI sollte sich vorrangig darum kümmern, die eIDAS in den Behörden umzusetzen, wonach ohnehin QES etc. anzunehmen sind (Stichwort: qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter). Der Gesetzentwurf ist m.E. anachronistisch. Dementsprechend sind die angegebenen Ersparnisse nicht nachvollziehbar resp. heben sich m.E. auf à s. auch meinen Kommentar 3.
3. Der Aspekt sicherer wie vertrauenswürdiger elektronischer Geschäftsprozesse wird vollständig außer Acht gelassen. Gerade deswegen sind jedoch viele Prozesse, vor allem im Bereich Zulassungsverfahren oder G2B-Kommunikation weiterhin in Papierform - hier hilft keine scheinbare Vereinfachung wie Gesetzesentwurf, sondern gerade die Umsetzung auf Basis entspr. standardisierter Werkzeuge aus eIDAS und ETSI.
4. Art 12, Nr. 2: Das Wort „bestätigen“ impliziert faktisch die Nutzung einer QES/QESiegel, damit kann die Schriftform auch bleiben.
5. Art 14 und 19 beziehen sich auf Sicherheitsbehörden, insofern sollte das Formerfordernis allein schon aus Sicherheits- wie Dokumentationsgründen bestehen bleiben.
6. Art 46 Nr.2: Wenn die Daten gegen Manipulation geschützt werden sollen, so ist dies an den Daten selbst nur mit QES/QESiegel etc. möglich, dann kann auch die Schriftform bleiben. Daneben erfordern internationale Vorgaben wie die FDA für Arzneimittelzulassung etc. ohnehin den Nachweis der Authentizität, was technisch bzw. mit eIDAS nur mit QES/QESiegel geht, damit ist die geplante Änderung unsinnig. Gleiches gilt u.a. für Art. 139, 141
7. Art 13, 46, 47, 49-52, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 66, 68, 69, 72, 75, 81, 82, 84, 85, 86 (hier s. Urteile VG Wiesbaden), 94, 97, 102, 104, 107, 109-112, 115, 116, 119-122, 125, 127, 128, 131, 133, 135, 137, 139, 141, 144, 150, 174, 177, 179, 181, 184, 186: Aufgrund der hier erfahrungsgemäß hohen Dokumentations- wie Sicherheits- und Nachweisanforderungen sowie dem Klage- und politischen Risiko ist die Zuweisbarkeit zu einem Aussteller i.d.R. zwingend erforderlich resp. dringend geboten. Die Änderung birgt erhebliche finanzielle, rechtliche und politische Risiken, zumal sie aufgrund eIDAS sehr einfach wie standardisiert vermieden werden können. Von einer Änderung ist dringend abzuraten (zumal in den Unternehmen, die an den Prozessen beteiligt sind, die QES etc. i.d.R. bereits genutzt wird).
8. Art. 95: Bei IHK`en ist De-Mail und QES bereits umgesetzt, Änderung daher nicht notwendig.
9. Art 100: Bei den Versicherungen ist QES bereits umgesetzt, Änderung daher nicht notwendig.
10. Art 106, 151, 152: Bei den hier angesprochenen Nachweisen wird i.d.R. die Beglaubigung gefordert, was die Zuweisbarkeit zu einer natürlichen oder juristischen Person impliziert = QES/QESiegel, damit ist die Änderung unsinnig.

11. Art. 117, 147: Inhalt bezieht auf Kommunikation mit internationalen Wirtschaftsteilnehmern. Genau hierfür besteht eIDAS. Damit ist die Änderung nicht notwendig.
12. Art. 162, 163, 165-169: Hier ist die QES und vielfach De-Mail bereits etabliert, die Änderung ist m.E. nicht notwendig resp. widerspricht den Vorgaben des Bundesversicherungsamts.
13. Art. 184: Die korrespondierenden Maßgaben der EASA (International) fordern ohnehin den Nachweis der Authentizität und Integrität, was den Einsatz der QES, QESiegel impliziert, damit ist die Änderung zum einen widersprechend zu internationalen Vorgaben und damit zum anderen obsolet.
14. Begründung, I S. 76, 4. Absatz: Die Begründung gilt nur im öffentlichen Recht, da De-Mail mit Absenderbestätigung und nPA nur im öffentlichen Recht die Schriftform ersetzen. Im Privatrecht ist dies nur mit QES möglich. eIDAS selbst kennt nur QES! Die Begründung greift daher nur sehr bedingt.
15. Begründung, I S. 77, 1. Absatz „Weiterhin sind Bundesbehörden...“: Von dem geplanten Gesetz sind nicht nur Bundesbehörden, sondern vor allem auch Länder, Kommunen, Unternehmen betroffen - mit den o.g. Nachteilen. Satz wäre zu streichen und vielmehr die Risiken und Nachteile zu benennen.
16. Begründung, I S. 77, 2. Absatz, letzter Satz: Genau für den hier angemerkten Punkt wurde auf EU-/EFTA_Ebene die eIDAS-verordnung geschaffen, Satz wäre zu streichen, resp. umzuformulieren.
17. Begründung, I S. 79, 2. Absatz, letzter Satz: Genau für den hier angemerkten Punkt wurde auf EU-/EFTA_Ebene die eIDAS-verordnung geschaffen, Satz wäre zu streichen, resp. Umzuformulieren.
18. Begründung, I S. 79, 3. Absatz, letzter Satz: Genau für den hier angemerkten Punkt wurde auf EU-/EFTA_Ebene die eIDAS-verordnung geschaffen, Satz wäre zu streichen, resp. umzuformulieren.
19. Begründung, S. 86, Vorgehensweise: Die Zahlen wären m.E. im Kontext eIDAS sehr kritisch zu prüfen und heben sich nach meiner Erfahrung auf.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Der Entwurf muss im Kontext eIDAS vollständig geprüft und überarbeitet werden - eine Zusammenarbeit mit dem BMWi als federführendem Ressort für eIDAS und Vertrauensdienstegesetz erscheint mir zwingend notwendig. In der aktuellen Form ist der Entwurf mehr ein unabsehbares Risiko, das keinem Anwender zu empfehlen ist und daneben Versprechungen macht (Stichwort: QES, QESiegel etc. mit eIDAS ohnehin aufzubauen), die mit eIDAS und vor allem eGovG Bund und eJusticeGesetz nicht ansatzweise haltbar sind.

--

Direktkontakt für etwaige Rückfragen:



itellent GmbH
Kurfürstendamm 194
10707 Berlin
Tel.: +49 (0)30 555 74 90-
Fax: +49 (0)30 555 74 90-
Mobil: [Redacted]

Mit freundlichen Grüßen



--

TeleTrusT-Anbieterverzeichnis IT-Sicherheit: <https://www.teletrust.de/anbieterverzeichnis/>

TeleTrusT präsentiert "IT Security made in Germany":
it-sa Brasil, Sao Paulo, 13.09. - 14.09.2016: <https://www.teletrust.de/veranstaltungen/it-sa-brasil/it-sa-brasil-2016/>
RSA Conference, San Francisco, 13.02. - 17.02.2017: <https://www.teletrust.de/veranstaltungen/rsa/rsa-2017/>

TeleTrusT - Bundesverband IT-Sicherheit e.V.



Chausseestraße 17

10115 Berlin
Tel.: +49 30 4005 
Fax: +49 30 4005 
<https://www.teletrust.de>

